

700/AB XXI.GP

zur Zahl 665/J - NR/2000

Die Abgeordneten zum Nationalrat MMag. Dr. Madeleine Petrovic, Mag. Terezija Stoisits, Freundinnen und Freunde haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „Afrikaner - Vermessung im Auftrag der Justiz sowie Beauftragung von rassistischen Gutachtern wie Herrn Szilvassy“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage wie folgt:

Zu 1:

Zunächst muss ich darauf hinweisen, dass die Auswahl der Person des Sachverständigen in einem konkreten gerichtlichen Verfahren Sache der unabhängigen Rechtsprechung ist, die grundsätzlich der Einflussnahme von Justizverwaltungsorganen entzogen ist. Die von den Gerichtshofpräsidenten geführten Sachverständigenlisten sind eine „Serviceeinrichtung“ der Justizverwaltung. Die Gerichte sind aber bei der Auswahl des Sachverständigen nicht an die Liste gebunden und können auch nicht in die Listen eingetragene Personen zum Sachverständigen bestellen.

Univ. Prof. Dr. Szilvassy war im Zeitpunkt der fraglichen Bestellungen in die Liste der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen des Präsidenten des Landesgerichts für Zivilrechtssachen Wien eingetragen. Für den listenführenden Präsidenten bestand aufgrund seines damaligen Informationsstandes kein Anlass für eine allfällige, Streichung aus der Sachverständigenliste. Eine solche Streichung ist nur in einem förmlichen Verwaltungsverfahren unter nachfolgender Kontrolle durch den Verwaltungsgerichtshof aus den im § 10 des Bundesgesetzes über die allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen und Dolmetscher (SDG) aufgezählten Gründen möglich.

Die nunmehr erhobenen Vorwürfe wurden vom Präsidenten des Landesgerichts für Zivilrechtssachen Wien in Übereinstimmung mit dem Bundesministerium für Justiz sofort zum Anlass für Erhebungen im Hinblick auf eine allfällige Streichung aus der Sachverständigenliste genommen. Univ. Prof. Dr. Szilvassy hat am 19. Mai 2000 auf seine Eigenschaft als allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger verzichtet. Die Angelegenheit ist damit für das Bundesministerium für Justiz erledigt.

Zu 2 und 3:

Eine umfassende Information der Gerichte über „naturwissenschaftliche Theorien“ und „naturwissenschaftlich gesicherte Erkenntnisse“ durch die Justizverwaltung im Sinne der Anfrage ist nicht möglich. Im Übrigen wäre sie im Hinblick auf die unabhängige Rechtsprechung verfassungsrechtlich problematisch. Außerdem soll gerade durch die Beziehung von Sachverständigen das fehlende fundierte Fachwissen der Richter auf nichtjuristischen Gebieten ausgeglichen werden.

Dass in den gerichtlichen Sachverständigenlisten tatsächlich nur bestqualifizierte und vertrauenswürdige Fachleute eingetragen werden, ist ein ständiges Anliegen des Bundesministeriums für Justiz. So wurde etwa jüngst durch eine im Jahr 1998 erfolgte Novellierung des SDG das Verfahren zur Eintragung in die Sachverständigenlisten durch Schaffung gesetzlicher Regelungen für die unter dem Vorsitz eines Richters stehenden Begutachtungskommissionen genauer geregelt und eine periodische Überprüfung des Fortbestands der Eintragungsvoraussetzungen eingeführt.

Zu 4 und 5:

Meines Erachtens sichern die zuletzt novellierten Bestimmungen des SDG die fachliche und persönliche Qualität der in die Sachverständigenlisten eingetragenen Gutachter.

Vor der Eintragung von Bewerberinnen und Bewerbern in die gerichtlichen Sachverständigenlisten werden nicht nur die Sachkunde und die Methode der Sachverständigenarbeit auf dem jeweiligen Fachgebiet durch eine unabhängige Begutachtungskommission geprüft (vgl. § 4 und 4a SDG), sondern es wird darüber hinaus die Vertrauenswürdigkeit der Eintragungswerberinnen und -werber durch den zuständigen Gerichtshofspräsidenten einer eingehenden Prüfung unterzogen. Dabei wird etwa eine Strafregisterauskunft und eine Auskunft über allenfalls bestehende polizeiliche Vormerkungen beigeschafft. Gerichtliche oder verwaltungsbehördliche Verurteilungen eines Bewerbers oder einer Bewerberin wegen gerichtlicher oder verwaltungs-

strafrechtlicher Delikte (etwa auch nach dem Verbotsgebot wegen Verhetzung nach § 283 StGB u. dgl.) hindern eine Eintragung in die Sachverständigenliste bzw. führen zur Streichung aus dieser Liste wegen Fehlens der Vertrauenswürdigkeit (§ 2 Abs. 2 Z 1 lit. e, § 10 Abs. 1 Z 1 SDG).

Zu 6:

Die Gesamtsumme des von Univ. - Prof. Dr. Johann Szilvassy erzielten Honorars aus Gutachten in Gerichtsverfahren ließe sich nur mit einem außerordentlichen Aufwand eruiieren. Exakte Erhebungen über das Gesamtausmaß einer Sachverständigenaktivität könnten nämlich nur durch Einsichtnahme in die bei den Rechnungsführern der Gerichte aufliegenden Gebührenauszahlungslisten bzw. durch Durchsicht aller Gerichtsakten geführt werden. Dies würde zum einen einen unvertretbaren Arbeitsaufwand der Gerichte erfordern, zum anderen würde eine derart aufwändige Erhebung wahrscheinlich letztlich auch nur zu einem bruchstückhaften Ergebnis führen. Ich ersuche daher um Verständnis, dass ich diese Frage nicht beantworten kann.